

Abgabenänderungsgesetz 2024

IOS
INSTITUT ÖSTERREICHISCHER
STEUERBERATER



Wolfgang Berger
Marian Wakounig

Themen

Kleinunternehmerbefreiung



Lebensmittelbefreiung



Webinare etc.



Differenzbesteuerung



Zwischenbankbefreiungen



Bedeutung Kleinunternehmer in Österreich

- Dzt rd **1,6 Mio prüfungsrelevante** Fälle in AT
- Davon rd **1,0 Kleinunternehmer** (rd 62% aller prüfungsrelevanten Fälle in Österreich)
- Absolut bedeutendste Gruppe an Stpfl. (nicht betreffend Aufkommen; sondern Masse)
- Für Kleinunternehmer gelten eine Reihe von Sonderregelungen, die ihrer besonderen **Rolle im Wirtschaftsleben** Rechnung tragen sollen. An zentraler Stelle steht die Umsatzsteuerbefreiung mit Verzichtsoption.
- Um diese besonders wichtige Gruppe von Wirtschaftstreibenden zusätzlich zu entlasten, wird die Jahresumsatzgrenze für Kleinunternehmer auf 55.000 Euro angehoben werden.

Der Kleinunternehmerregelung im Steuerrecht:

- **Ausgangslage für Neuregelung:**
- Gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 sind die Umsätze von Kleinunternehmern von der Umsatzsteuer befreit.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung ist neben der Einhaltung der Umsatzgrenze **iHv 35.000 €** auch, dass der Unternehmer sein Unternehmen **im Inland** betreibt.
- Wird das Unternehmen hingegen in einem **anderen Mitgliedstaat** betrieben, kann die Befreiung **nicht** angewandt werden.
- **Umgekehrt kann ein Unternehmer**, der sein Unternehmen im Inland betreibt, die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten **nicht** in Anspruch nehmen.
- Diese **Ungleichbehandlung** ergibt sich bereits aus der MwSt-RL und ist nach Ansicht des EuGH in der Rs Schmelz (C-97/09) mit der Niederlassungs-freiheit und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. (*Anm: in der Causa Schmelz - Verfahren vom Ingrid Schmelz gegen das damalige FA Waldviertel - hat der EuGH ua über die Versagung der Steuerbefreiung gegenüber Steuerpflichtigen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, judiziert).*

Wer ist nun
Kleinunternehmer?



Kleinunternehmer

Inländisches Unternehmen

- Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland (EuGH!)
- Vermietung nur dann, wenn dieser Mittelpunkt im Inland ist
- Inländische Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27)
- EU-Befreiung (Art. 6a) über Portal möglich + EU-Schwelle

Ausländisches EU- Unternehmen

- Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU
- Inländische Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27) wenn Umsätze in AT
- Portal im Sitzstaat + EU-Schwelle

Ausländisches DL - Unternehmen

- Kein Sitz in der EU oder nur EU-Betriebsstätte (gilt auch für NI)
- Befreiung ist **nicht** möglich

Kleinunternehmerregelung "neu" Überblick

- RL (EU) 2020/285; BGBl. I Nr. 113/2024; Abgabenänderungsgesetz 2024 und Progressionsabgeltungsgesetz 2025
- Kleinunternehmergrenze für inländische Unternehmer
 - 55.000 Bruttogrenze (Progressionsabgeltungsgesetz)
 - Ab Übersteigen Kleinunternehmergrenze im nächsten Jahr Steuerpflicht
 - Bis 10 % Toleranzgrenze (60.500) keine Steuerpflicht
 - Ab Übersteigen Toleranzgrenze im laufenden Jahr Steuerpflicht
- Ausländische EU-Kleinunternehmer, die in Österreich Umsätze haben
 - < 100.000 Euro EU Umsatz (im Vorjahr)
 - < 55.000 Euro Umsätze in Österreich (im Vorjahr)
- Österreichische Unternehmer, die im Ausland die EU-Kleinunternehmergrenze in Anspruch nehmen wollen
 - < 100.000 Euro EU Umsatz (im Vorjahr)
 - < nationale Umsatzgrenze (im Vorjahr)
- Registrierung im Portal
- Vorsteuerauschluss

Kleinunternehmerbefreiung für österreichischen Unternehmer in Österreich

Laufendes Jahr

Folgejahr

≤ 55.000

≤ 60.500

> 60.500

Kleinunternehmer
befreiung

Steuerpflicht für
übersteigenden
Umsatz und
Folgeumsätze.

Neue Zählung

Steuerpflicht

Kleinunternehmerbefreiung für EU-Unternehmer in Österreich

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU \leq 100.000 und
 \leq 55.000

AT \leq 60.500

AT $>$ 60.500

EU $>$ 100.000

Kleinunternehmerbefreiung
in Österreich

Steuerpflicht für
Übersteigen von 100.000 €
oder AT- Toleranzgrenze für
übersteigenden Umsatz und
Folgeumsätze

Neue Zählung

Steuerpflicht

Kleinunternehmerbefreiung für österreichischen Unternehmer in einem anderen EU-Staat

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU ≤ 100.000

≤ Landesschwelle

≤ Landesschwelle
+10% (25%)

> Landesschwelle
+10% (25%)

EU > 100.000

Kleinunternehmerbefreiung

Steuerpflicht ab Übersteigen
einer Grenze für
übersteigenden Umsatz und
Folgeumsätze.
Abweichende Regelungen für
Landesschwelle möglich!

Neue Zählung

Steuerpflicht

(Option der
Mitgliedsstaaten für
Ausdehnung der
Steuerpflicht auf 2 Jahre bei
Überschreiten der
nationalen Grenze)

Kleinunternehmerbefreiung für österreichische Unternehmer in Deutschland

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU \leq 100.000
DE \leq 25.000

DE \leq 100.000

DE $>$ 100.000

EU $>$ 100.000

Kleinunternehmerbefreiung
in Deutschland

Steuerpflicht für
Übersteigen von 100.000 €
oder EU- Grenze für
übersteigenden Umsatz und
Folgeumsätze

Neue Zählung

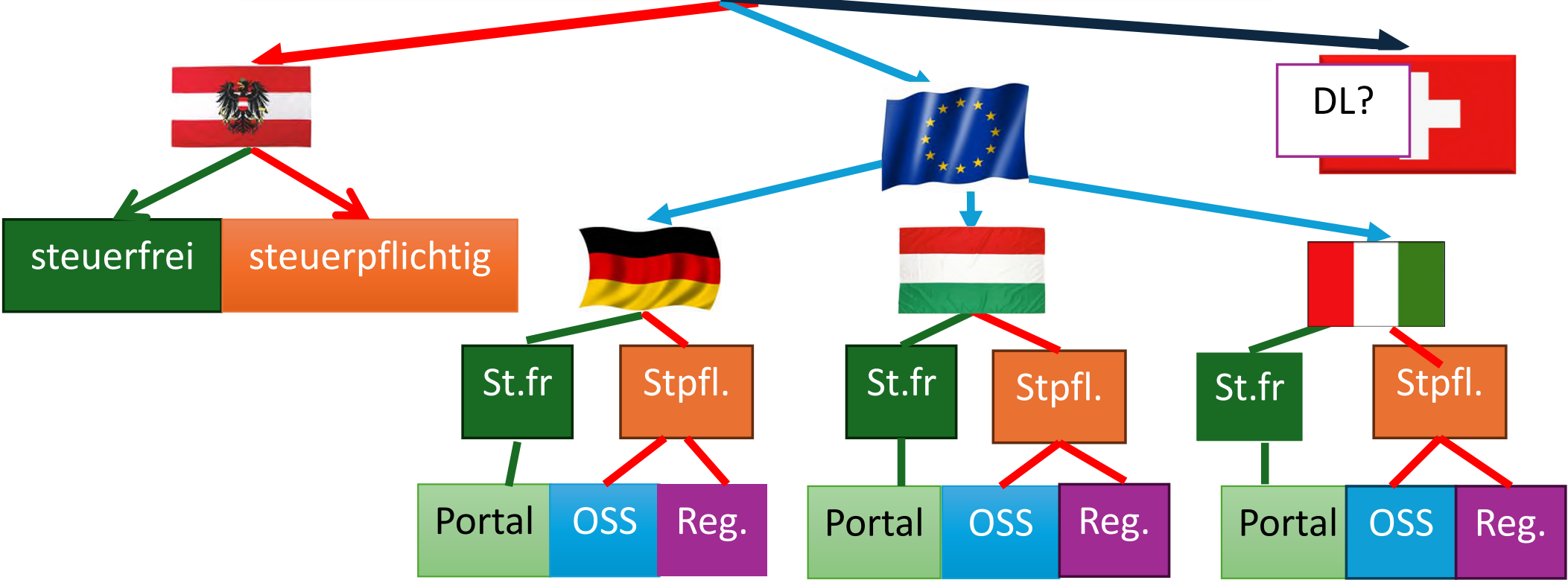
Steuerpflicht

≤60.500 € Bruttoumsätze (inklusive Toleranzgrenze) und
≤55.000 € Bruttoumsätze im Vorjahr
nicht überschritten
= Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

Kleinunternehmerbefreiung im Inland durch EU-Ausländer
≤60.500 € Bruttoumsätze (inklusive Toleranzgrenze) und 100.000 EU-Umsätze
≤55.000 € Bruttoumsätze und 100.000 EU-Umsätze im Vorjahr
nicht überschritten
= Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

Kleinunternehmergrenze im Ausland
≤Nationale Grenze (+ Toleranzgrenze) und + ≤ 100.000 EU-Grenze
+ kein Überschreiten beider Grenzen im Vorjahr
Kleinunternehmerbefreiung in einem anderem Mitgliedsstaat möglich

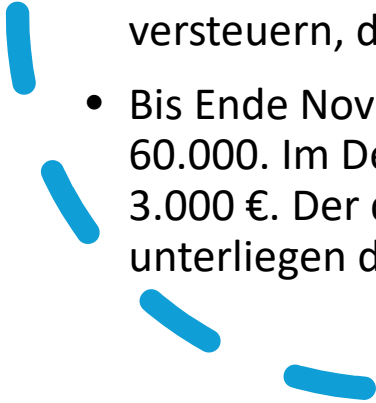
Möglichkeiten des österreichischen Kleinunternehmers





Berechnung der Kleinunternehmergrenze

- Ein Arzt A (200.000 Umsatz) erzielt erstmalig 2025 zusätzlich 11.000 € aus der Praxisvermietung an anderen Arzt und 43.000 € aus seiner Vortragstätigkeit, nicht befreit ist.
- Der „Bruttoumsatz“ beträgt daher 54.000 €. Die Kleinunternehmergrenze ist daher noch nicht überschritten worden und A ist steuerbefreit als Kleinunternehmer.
- A steigert im Jahr 2026 die Umsätze aus Vortragstätigkeit auf 48.000 bei gleichbleibenden Vermietungsumsatz. Der „Bruttoumsatz“ beträgt daher 59.000 €. Die Kleinunternehmergrenze ist daher überschritten worden, aber noch nicht die Toleranzgrenze von 10% (60.500) und A ist steuerbefreit als Kleinunternehmer bis Jahresende.
- 2027 brechen die Umsätze auf insgesamt 25.000 € ein. Die Umsätze aus der Vortragstätigkeit sind zu versteuern, da die Kleinunternehmergrenze im Vorjahr überschritten wurde.
- Bis Ende November 2028 betragen die Umsätze aus Vortragstätigkeit und aus Vermietungen zusammen 60.000. Im Dezember erhält V für einen Vortrag 3.000 € (1.12) und am 30.12.2027 einen Betrag von 3.000 €. Der die Toleranzgrenze übersteigende und alle weiteren Umsätze bis Jahresende (6.000 €) unterliegen der USt. (1.000 € Ust.).



Umsätze (erstmalig ab 2023, 20% USt.)

2023: 40.000 € – Kleinunternehmer (alte Grenze 35.000 € netto)

2024: 54.000 € (netto 45.000) – kein Kleinunternehmer (alte Toleranzgrenze netto 40.500 € überschritten)

2025: 50.000 € – Kleinunternehmer (neue Grenze 55.000 € brutto, auch altes Jahr darunter)

2026: 58.000 € – Kleinunternehmer (unter neuer Toleranzgrenze von 60.500 €)

2027: 40.000 € – kein Kleinunternehmer (Überschreiten der Kleinunternehmergrenze 2026)

2028: 70.000 € (bis Dezember: 60.499) – neue Zählung - Kleinunternehmerbefreiung (für 60.499), keine Befreiung 9.501 € (ab Überschreiten der Toleranzgrenze).

Beispiel mit kleinen EU-Umsätzen:

- Frau Cordula Grün eröffnet 2024 Blumenhandlung
- 2024: Bruttoumsätze (13% Ust. Satz) € 42.000
- 2025: bis 30. November € 60.500 und bis 31. Dezember € 71.800
- 2026: Im gesamten Jahr € 30.000 Umsätze und Versandhandelsumsätze (Kränze) iHv 8.000 € nach Deutschland
- 2024: Kleinunternehmer (netto 37,198 aber innerhalb der „alten“ Toleranz von 15%)
- 2025: Bis Ende November 2025 (inkl. 10% Toleranz) steuerfrei. Ab Dezember (brutto € 11.300 = 1.300 USt.) und die gesamten Umsätze 2026 (€ 30.000) unterliegen der Steuerpflicht.
- 2026: In Österreich Steuerpflicht (2025 über KU-Schwelle) auch für Versandhandelsumsätze (unter der EU-Kleinunternehmerschwelle 10.000). Option zur Steuerbarkeit im Bestimmungsland und Antrag auf Steuerbefreiung möglich.



Andere MS! Abweichungen (Art 288 a MwSt-SystRI)

Grundsatz bei
Überschreiten der KU-
Grenze nächstes Jahr
Steuerpflicht

- Abweichung: 2 Kalenderjahre Steuerpflicht möglich

Toleranzgrenze: 10% ab
Überschreiten der
Toleranzgrenze
Steuerpflicht

- Abweichungen: Toleranzgrenze: 25%
- Im Jahr ohne Obergrenze weiterhin steuerfrei (aber max. 100.000).

Deutschland:

- 25.000 Euro
- Bis 100.000 Euro Überschreitung im laufenden Jahr möglich

Kleinunternehmergrenzen



Austria	€42,000
Belgium	€25,000
Bulgaria	BGN 100,000
Croatia	€40,000
Cyprus	€15,600
Czechia	CZK 2m
Denmark	DKK 50,000
Estonia	€40,000
Finland	€15,000
France	Goods €85,800 Services €34,400

Germany	€22,000
Greece	Nil
Hungary	HUF 12m
Ireland	Goods €80,000 Services €40,000
Italy	€85,000
Latvia	€50,000
Lithuania	€45,000
Luxembourg	€35,000

Malta	Goods €35,000 Other €30,000
Netherlands	€20,000
Poland	PLN 200,000
Portugal	Nil
Romania	RON 300,000
Slovakia	€62,500
Slovenia	€50,000
Spain	Nil
Sweden	SEK 80,000

Beispiel unter Berücksichtigung der EU-Kleinstunternehmerregelung

- Ein Informatikstudent entwickelt eine App, die man sich im Internet herunterladen kann. Er erzielt damit folgende B2C Umsätze:
- 2024: Im Inland 20.000 €, in Deutschland 8.000 €
- 2025: Im Inland 18.000 € brutto, in Deutschland brutto:
 - • im Monat 01: 11.900
 - • im Monat 02: 10.000
 - • im Monat 03: 10.000
 - • im Monat 04–12: 40.000
- 2026: Im Inland 20.000 € brutto, in Deutschland: 10.000 € und in Slowenien 9.000 € Umsätze
- 2027: Im Inland 61.100 € brutto. Er versendet neuerdings um 9.000 € brutto selbst produzierte Computerbestandteile nach Deutschland und Italien.

Lösung 2024

- In Österreich kann die Kleinunternehmerbefreiung für alle Umsätze angewendet werden (28.000 €).
- Die Umsätze in Deutschland (8.000 €) sind nämlich nicht in Deutschland, sondern in Österreich steuerbar, weil die EU-Kleinunternehmergrenze (10.000 €) nicht überschritten wurde (Art 3a Abs. 5).
- Die 10.000 € - Grenze ist im Gegensatz zur Kleinunternehmerbefreiung eine Nettogrenze. Das heißt, dass für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Nettobetrag muss aus einem Bruttobetrag heraus gerechnet werden muss.

2025

- Da die Grenze von 10.000 € im Jahr 2024 noch nicht überschritten wurde, verbleibt bis zu einem Umsatz von 10.000 € netto der Leistungsort für die deutschen Umsätze weiterhin in Österreich (Art. 3a Abs. 5).
- Das heißt, dass die Umsätze der Monate der Monate 1 ($11.900/119*100=10.000$) in Österreich steuerbar, aber steuerfrei sind, da auch inklusive der E-Commerce-Umsätze an deutsche Kunden die österreichische Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wurde.
- Ab dem Monat 2 sind jedoch die Umsätze (i.H.v. 60.000) in Deutschland zu besteuern (mit 19 %).
- Da sowohl mit 89.000 € die EU-Kleinunternehmergrenze (100.000), als auch die deutsche Toleranzgrenze (100.000) nicht überschritten wurde, bleiben die deutschen Umsätze ebenfalls ab Zuteilung der Kleinunternehmernummer steuerfrei.

2026

- Im Jahr 2026: In Österreich kann wieder die Kleinunternehmerbefreiung (für 20.000 €) in Anspruch genommen werden.
- Die in Deutschland erzielten Umsätze (i.H.v. 10.000 €) und in Slowenien (9.000 €) sind aber grundsätzlich zur Gänze dort steuerbar und steuerpflichtig, da die 10.000-€-Kleinstunternehmergrenze im Vorjahr überschritten wurde.
- Betreffend Deutschland wurde im Vorjahr die Kleinunternehmergrenze (25.000 €) überschritten, sodass alle Umsätze im Jahr 2026 steuerpflichtig sind. Die Steuererklärung und Abfuhr kann über den EU-OSS erfolgen.
- Die Umsätze in Slowenien können hingegen nach der EU-Kleinunternehmerregelung befreit werden, da sowohl die EU-Kleinunternehmergrenze als auch die nationale slowenische Grenze nicht überschritten wurde.

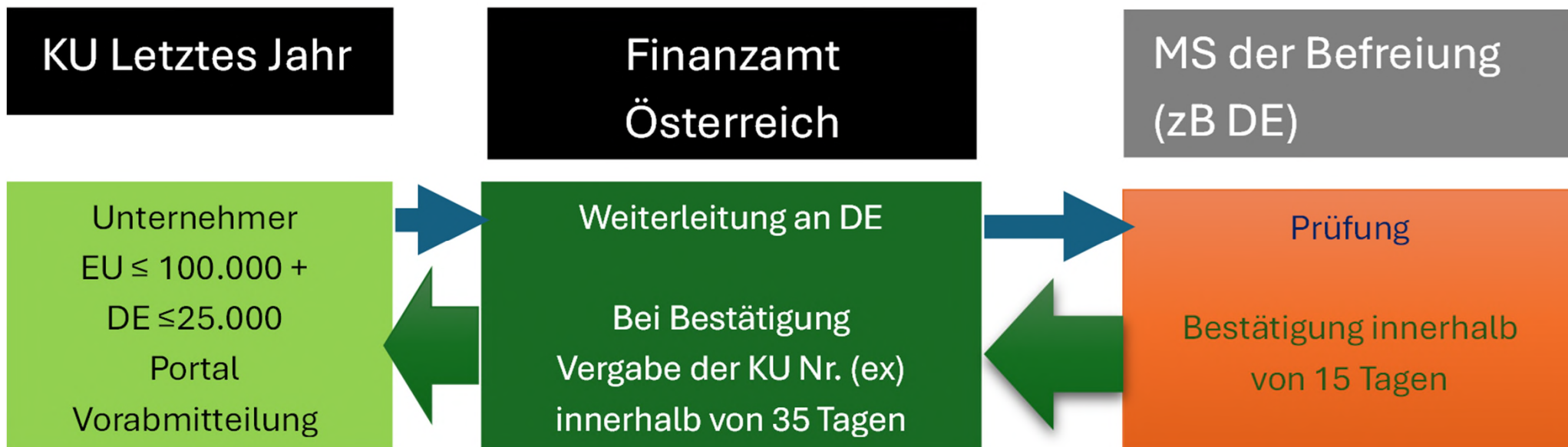
2027

- In Österreich steht die Kleinunternehmerbefreiung (bis zu 60.500 € - AT Toleranzgrenze) zu, da die nationale Kleinunternehmerschwelle im Vorjahr nicht überschritten wurde. Die 60.500 € übersteigenden Umsätze unterliegt in Österreich der USt.
- Die gemeinsame „EU- Schwelle“ von € 100.000 (für Inlands- und Auslandsumsätze) wurde ebenfalls nicht überschritten, sodass auch die EU-Kleinunternehmerschwelle in Anspruch genommen werden kann.
- Die Versandhandelsumsätze (i.H.v. 3.000 €) sind zur Gänze in Deutschland und Italien steuerbar, da die gemeinsame 10.000-€-Grenze im Vorjahr (2026) ebenfalls überschritten wurde.
- Da sowohl die EU-Kleinunternehmergrenze (100.000), als auch die deutsche Kleinunternehmergrenze im Vorjahr und auch die EU-Kleinunternehmerschwelle (100.000) im laufenden Jahr nicht überschritten wurde, bleiben die deutschen Umsätze ebenfalls ab Zuteilung der Kleinunternehmernummer steuerfrei. Dasselbe gilt auch für die italienischen Umsätze.

Fall 1: im 2. Jahr über AT-Grenze (55.000) aber innerhalb Toleranzgrenze, im 3. Jahr über EU-Grenze												
Jahr	Umsatz in	Umsatz bruttto	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Nov	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Oktober	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht
2024	AT	20000	2025	AT	48000	59000	0	2026	AT	30000	40000	40000
	EU	70000		EU		90000			EU	100000	110000	
	DE	3000		DE		4000	0		DE	5000	6000	1000
Fall 2: Umsätze über EU-Grenze und AT-Grenze, Steuerpflicht MS und AT ab Überschreiten und im Folgejahr												
Jahr	Umsatz in	Umsatz bruttto	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Nov	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Oktober	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht
2024	AT	20000	2025	AT	50000	65000	4500	2026	AT	30000	40000	40000
	EU	90000		EU	100000	105000			EU	100000	109200	
	DE	2500		DE	1000	3000	2000		DE	3000	10000	10000
Fall 3: EU und MS Umsätze unter der Grenze, AT in 2026 über Toleranzgrenze												
Jahr	Umsatz in	Umsatz bruttto	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Nov	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Oktober	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht
2024	AT	20000	2025	AT	35000	40000	0	2026	AT	3000	62000	1500
	EU	60000		EU		50000			EU		70000	
	DE	6000		DE		5500	0		DE	300	15000	0
Fall 4: über AT-Grenze, EU Umsätze unter der Grenze, DE-Grenze (25.000) 2025 überschritten, aber Sonderregelung DE												
Jahr	Umsatz in	Umsatz bruttto	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Nov	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht	Jahr	Umsatz in	Umsatz bis Ende Oktober	Umsatz bis Ende Dez	Steuer- pflicht
2024	AT	60000	2025	AT		34000	34000	2026	AT		50000	0
	EU	75000		EU		95000			EU	80000	90000	
	DE	500		DE	30000	40000	0		DE		20000	20000

Verfahren

Kleinunternehmerbefreiung für österreichische Unternehmer in anderen MS (zB Deutschland) Vorabmitteilung



Vorabmitteilung

- 1. Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers;
- 2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern zur aktuellen oder früheren Inanspruchnahme einer Sonderregelung im Sinne des § 25a, § 25b und Art. 25a bzw. eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a;
- 3. Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt;
- 4. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde;
- 5. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde (bei Start-Up 0!);
- 6. den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.

Beispiel

- Stb Christa sendet für Herrn Berger am 25.1.2025 die Vorabmitteilung ans Portal und beantragt die Kleinunternehmerbefreiung für Deutschland und Italien.
- Am 1.3. wird für beide Staaten die Ex-Nr. vergeben.

Erklärung der Umsätze:

- 2024 IT: 20.000; DE: 10.000; AT 40.000
- 2025: bis 25.1.: IT: 500; DE: 2.000; AT 3.000
- 2025: 25.1.-28.2.: IT: 3.000; DE: 1.000; AT 8.000 (st.pfl.!)
- 2025: 2-3: IT: 4.000; DE: 500; AT 6.000

Vorabmitteilung

Quartalsmeldung

Weitere Meldungen über das Portal Alle Änderungen des Status (Optionen in einzelnen MS etc)

- **Ausstieg aus Befreiungssystem** komplett (wirksam mit nächstem Quartal oder 2. Monat des Quartals, wenn Mitteilung im letzten Monat des letzten Quartals).
- **Überschreitens Meldung der EU-Schwelle** binnen 15 Tagen (+ Umsatz bis zum Überschreiten) .
- **Ausstieg aus der Befreiung** (mittels Vorabmitteilung) in Österreich ist nur für das gesamte Kalenderjahr für EU-Unternehmer möglich. Die Bindung beträgt 5 Jahre.
- **Der Wiedereinstieg in die Befreiung** (Widerruf des Verzichtes) ist für EU-Unternehmer nach Ablauf dieses Zeitraumes jederzeit möglich mittels Vorabmitteilung im Portal des Ansässigkeitsstaates (ex nunc ab positiver Mitteilung).
- Beachte: Der **österreichische Unternehmer** muss den Widerruf des Ausstieges in Österreich bis zum 31.1. des Jahres, ab dem der Ausstieg wirken soll, bekanntgeben.

Beispiele:

- Ein Arzt mit Umsatz von insgesamt 200.000 € hat im Jahr 2025 auf die Kleinunternehmereigenschaft für seine Vortragstätigkeit verzichtet. Er kann einen Widerruf des Verzichtes frühestens für das Kalenderjahr 2030 erklären, welcher spätestens bis zum 31.1.2030 einzureichen ist.
- Ein ab 2025 in Österreich befreiter deutscher EU-Kleinunternehmer möchte im April 2026 aus der Befreiung in Österreich „aussteigen“. Die Steuerpflicht besteht ab 1.1.2026 (5 Jahre Bindefrist).

Beginn der Inanspruchnahmen und Berichtspflichten

- **Beginn der Inanspruchnahme**
- ID: binnen 35 Werktagen ab Eingang der Vorabmitteilung ist eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zu erteilen.
- **Meldungen über Portal vierteljährlich**
 - Umsätze in **allen** MS binnen eines Monats ab Ende des Quartals
 - Bei Überschreiten EU-Schwelle – überschreitenden Umsatz und alle Quartalsumsätze bis zum Überschreiten (auch von denen, wo keine Befreiung beantragt wurde) – 15 Tagefrist
- **Weitere Meldungen über Portal**
 - Alle Änderungen des Status (Optionen in einzelnen MS etc)
 - Ausstieg aus Befreiungssystem komplett (wirksam mit nächstem Quartal oder 2. Monat des Quartals wenn Mitteilung im letzten Monat des letzten Quartals).

Vorsteuerabzug

Sitz -MS 1 (AT)	bezieht Leistungen im MS 1 für	Vorsteuerabzug
steuerpflichtig	MS 2 (EU-KU steuerfrei)	nein
KU steuerfrei		
steuerpflichtig	MS 2 steuerpflichtig)	ja
KU steuerfrei		nein
MS 2 (EU)	bezieht Leistungen im MS 2 für	Vorsteuerabzug
steuerpflichtig	MS 1 (KU steuerfrei)	nein
EU- KU steuerfrei		
steuerpflichtig	MS 1 (KU steuerpflichtig)	ja
EU-KU steuerfrei		nein

- Beispiel: Der Versandhändler B ist in Österreich ansässig und nimmt die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch. In Deutschland ist B nicht als Kleinunternehmer befreit. Für diese Umsätze kauft B in Österreich einen Computer.
- Der Vorsteuerabzug steht gem Art 12 Abs 5 UStG auch dann nicht zu, wenn B den Computer für die in Deutschland steuerpflichtigen Umsätze verwendet. Dies gilt auch umgekehrt (in Österreich steuerpflichtig, in Deutschland befreit)

Verzicht

- bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich
- wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates (wie lange möglich?)
- Mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres
- Fünf Kalenderjahre Bindefrist zur Steuerpflicht
- Inländischer Unternehmer:
 - Widerruf mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres
 - spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres

Berichtigungen und Rechnungen

Berichtigung einer Quartalsmeldung

- durch erneute Abgabe der ursprünglichen Quartalsmeldung

Berichtigung der Vorabmitteilung

- durch eine neue Vorabmitteilung – neue 35 Tagefrist!

Aktualisierung der Vorabmitteilung

- Bei Antrag auf Steuerbefreiung in weiterem Mitgliedsstaat
- Bei Fehler in der Vorabmitteilung nach Zulassung

Rechnungen

- Nur Kleinbetragsrechnungen unabhängig vom Rechnungsbetrag notwendig!

Mehrwertsteueraussschuss

- Wer und in welchem MS kann die Regelung in Anspruch genommen werden?
 - Registrierung wo zentralen Verwaltung
 - Verwaltung außerhalb der EU – kein KU
- Feste NL kann auch KU-Befreiung beanspruchen
- OSS und EU-KU möglich
- IOSS und KU nicht möglich
- EU-Regelung ist fakultativ und unabhängig ob inländische Steuerbefreiung besteht
- EU-Staaten können auch unterschiedliche Schwellenwerte haben
- Meldungen
 - Umsätze ohne gemeldete Umsätze in der vorherigen Benachrichtigung
 - Aber auch Umsätze die nach der vorherigen Benachrichtigung sind in erste Quartalsmeldung miteinzubeziehen.

Leistungsort "digitale" kulturelle, künstlerische etc Leistungen

Der Leistungsort bei B2C Leistungen im Zusammenhang mit Unterricht, Wissenschaft, Sport, Kultur, die virtuell verfügbar gemacht werden (zB bei Webinaren, interaktiven Sprachkursen), liegt B2C wie eine elektronisch erbrachte Leistung am Empfängerort (Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kunden).

Hintergrund: Der Leistungsort bei diesen Leistungen war schon bisher seit 2022 nach den UStR 2000 am Empfängerort gelegen, aber das war nicht immer so klar und in der EU umstritten und wurde daher mit der RI (EU) 2022/542 neu geregelt.

2022 bis 2024

<i>Leistung B2C</i>	<i>Leistungsort Drittland (DL)</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Leistungsort EU</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anmerkung</i>
Veranstaltungen Präsenz	Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 11 lit a	Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 11 lit a	
Unterricht, Fernkurse, online Seminar	Empfängerort	§ 3a Abs. 11 lit a, 640q UStR	Empfängerort	§ 3a Abs. 11 lit a, 640q UStR	Art 24b der DVO Nachweis, OSS
Selbstlernkurs ohne menschliche Intervention	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Art 24b der DVO Nachweis, OSS
Präsenzveranstaltungen Seminare	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	

Ab 2025

<i>Leistung B2C</i>	<i>Leistungsort DL</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Leistungsort EU</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anmerkung</i>
Unterricht, Fernkurse, online Seminar	Empfängerort	§ 3a Abs. 13 neu	Empfängerort	§ 3a Abs. 13 neu	Art 24b der DVO Nachweis, OSS
Selbstlernkurs ohne menschliche Intervention	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Nachweis, OSS
Präsenzveranstaltungen Seminare	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	

bis 2022

<i>Leistungsort B2C</i>	<i>Leistungsort DL</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Leistungsort EU</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anmerkung</i>
Veranstaltungen Präsenz	Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 11 lit a	Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 11 lit a	
Unterricht, Fernkurse, online Seminar	Empfängerort	§ 3a Abs. 11 lit a, 640q UStR	Ort des Vortragenden	§ 3a Abs. 11 lit a, 640q UStR	
Selbstlernkurs ohne menschliche Intervention	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Empfängerort	§ 3a Abs. 13*	Nachweis, OSS
Präsenzveranstaltungen Seminare	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	Seminarort	§ 3a Abs. 11 lit a	OSS

Alle Jahre

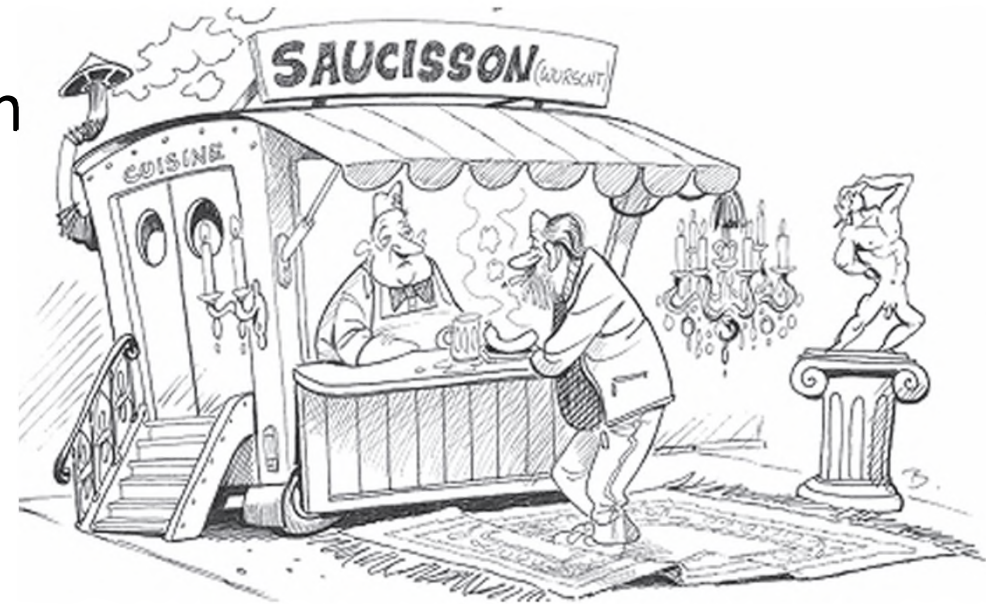
(Online-) Beratung, Coaching mit menschlicher Intervention (siehe auch Art 7 Abs. 3 lit i DVO)	Empfängerort?	§ 3a Abs. 14 oder 7? Beratung, Überlassung von Information?	Unternehmerort	§ 3a Abs. 7	Art 59 lit c Berater, EuGH C- 145/96
--	----------------------	--	-----------------------	-------------	--

* Beachte: alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen B2C in anderen EU-Staaten, die von Kleinunternehmern ausgeführt werden, fallen unter die Grundregel nach § 3a Abs. 7 (Unternehmerort), wenn die die Kleinunternehmensschwelle im von 10.000 € im Vorjahr nicht und im in laufenden Jahr noch nicht überschritten wurde (siehe Art. 3a Abs. 5 UStG). Option ist möglich.

OSS: One-Stop-shop; Leistungsort nach der DVO - widerlegbare Vermutung für den Leistungsort Art 24b DVO: Internet-Protokoll-Adresse, Mobilfunk-Ländercode, Festnetzanschluss; wenn nicht eruierbar Bankkonto, Rechnungsadresse etc. siehe Art 24f DVO

Lebensmittelspenden und Spenden von nichtalkoholischen Getränken

- Nur an anerkannte Einrichtungen
(Spendenbegünstigung)
- Echte Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug
- Bei anderen Waren:
 - Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bei Spenden von nach dem Lebensmittelgesetz nicht mehr verkehrsfähigen Waren ist, wenn § 6 Abs 1 Z 5a UStG keine Rechtswirkungen entfaltet, unverändert UStR 2000 Rz 679 anzuwenden:
- Beispiel:
 - Einem durch Bescheid anerkannten mildtätigen Verein (§ 4a Abs 1 erster Gedankenstrich iVm Abs 2 Z 2 EStG 1988) werden 20 Kisten Bier von einem Lebensmitteleinzelhändler zugewendet.
 - Die Spende des Einzelhändlers unterliegt dem Normalsteuersatz. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich gem § 4 Abs 8 lit a UStG 1994. Im Falle der mangelnden Verkehrsfähigkeit des gespendeten Biers, ist die Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs 8 lit a UStG 1994) **Null** (UStR 2000 Rz 679).



Banken, Differenzbesteuerung

- Zwischen-Bankbefreiung entfällt (§ 6 Abs 1 Z 28).
- Keine Differenzbesteuerung (§ 24 UStG), wenn beim Einkauf der ermäßigte Steuersatz angewendet wurde.
 - Beispiel:
 - Ein Antiquitätenhändler erwirbt aus den USA ein Ölgemälde. Da für die Einfuhr der ermäßigte Steuersatz von 13 % zur Anwendung kommt, ist die Anwendung der Differenzbesteuerung gem § 24 Abs 2 UStG idF RV zum AbgÄG 2024 ausgeschlossen.

Literatur

- Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 - Regierungsvorlage
- Steuerrecht_Aktuell · Dr. Stefan Melhardt/Mag. Bernhard Kuder/Dr.in Stephanie Zölles, BA · ÖStZ 2024/290 · ÖStZ 2024, 327 Heft 12 v. 26.6.2024
- Übersicht über die Kleinunternehmerbefreiungen in Österreich und im EU-Ausland, StExp 2024/98A, Manz, Wolfgang Berger
- Kleinunternehmerregelung nach dem Abgabenänderungsgesetz 2024 StExp 2024/159, Manz, Wolfgang Berger/Marian Wakounig
- Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – Höhere Kleinunternehmergrenze beschlossen StExp 2024/181 26. September 2024, Manz, Wolfgang Berger/Marian Wakounig



Danke für die
Aufmerksamkeit

Wolfgang Berger

Mobil: +43/664/833 01 08

Mail: wolfgang.berger35@gmail.com

Gesetzestext KU neu (1) - § 6 Abs 1 Z 27

- **§ 6 Abs. 1 Z 27 lautet:**
- Die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im **Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt** und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von 55. 000 Euro - Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht**, und im laufenden Jahr **noch nicht** übersteigen.
- Bei dieser Umsatzgrenze **bleiben Umsätze aus Hilfgeschäften** einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in **einem anderen Mitgliedstaat**, gelten zusätzlich **folgende Voraussetzungen**:
 - – der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von **100 000** Euro im **vorangegangenen Kalenderjahr** nicht und im laufenden Jahr noch nicht UND
 - – der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Gesetzestext KU neu (2)- § 6 Abs 1 Z 27

- **§ 6 Abs. 1 Z 27 lautet:**
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem **anderen** Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (**Anm. KU-ID**) im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine **KU-ID** bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die KU-ID hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.
- Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den **unionsweiten** Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr** anwendbar.
- Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.
- Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes **ist nicht auf die Bemessungsgrundlage** bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.

Gesetzestext KU neu (2)- § 6 Abs 3, § 11 Abs 6

- **§ 6 Abs. 3 lautet:**
- Der Unternehmer, dessen Umsätze nach Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – **bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates** – erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht).
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.
- **§ 11 Abs 6:**
- In § 11 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „**400 Euro nicht übersteigt**“ die Wortfolge „oder die von einem Unternehmer ausgestellt werden, der die Steuerbefreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt“

Gesetzestext KU neu - Art 6a – Sonderregelung für KU

- **Verfahren zur Sonderregelung für EU-Kleinunternehmer - Voraussetzungen**

- (1) Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben, können nach Einreichung einer Vorabmitteilung über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal für das nachstehende Verfahren **identifiziert werden**, wenn der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht übersteigt und zumindest ein Mitgliedstaat die Anwendung einer Befreiung gemäß Art. 284 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG bestätigt.

- **Vorabmitteilung**

- (2) Die Vorabmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers;
 - 2. UID anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern zur aktuellen oder früheren Inanspruchnahme einer Sonderregelung im Sinne des § 25a, § 25b und Art. 25a bzw. eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a;

Gesetzestext KU neu (2)- Art 6a – Sonderregelung für KU

- 3. Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt;
- 4. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde;
- 5. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde;
- 6. den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.
 - **Beginn der Inanspruchnahme**
- (3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, ist dem Unternehmer binnen 35 Werktagen ab Eingang der Vorabmitteilung eine KU-ID zu erteilen, sofern zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung kein längerer Zeitraum notwendig ist.

Gesetzestext KU neu- Art 6a – Sonderregelung für KU

• Berichtspflichten

- (4) Der Unternehmer hat Änderungen der Angaben gemäß Abs. 2 über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal zu melden. Darunter fallen auch Änderungen hinsichtlich des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer beabsichtigt, eine Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen oder nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

• Meldung

- (5) Der Unternehmer hat über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal für jedes Kalendervierteljahr den Umsatz zu melden, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Die Meldung hat binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres zu erfolgen. Wird der Schwellenwert in Abs. 1 überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet binnen 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die seit Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwertes bewirkt wurden, zu melden.

Gesetzestext KU neu- Art 6a – Sonderregelung für KU

Beendigung und Ausschluss

- (6) Der Unternehmer ist in folgenden Fällen vom Verfahren auszuschließen:
 - 1. Der Unternehmer hat mitgeteilt, dass er das Verfahren nicht länger in Anspruch nehmen möchte.
 - 2. Die Voraussetzungen des Abs. 1 liegen nicht mehr vor.
 - 3. Der Unternehmer hat seine Tätigkeit eingestellt.
- Im Falle der Z 1 ist die Beendigung ab dem ersten Tag des nächsten Kalender-vierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Informationen im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingehen, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Im Falle der Z 2 wird der Ausschluss ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen bzw. im Falle der Z 3 ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tätigkeit eingestellt wurde.

• Festsetzung inländischer Umsätze

- (7) Unterlässt ein Unternehmer, der zu einem Verfahren im Sinne dieses Artikels in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, die Einreichung der quartalsweisen Meldung pflichtwidrig oder erweist sich diese als unvollständig oder unrichtig, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt.

Gesetzestext KU neu- Art 12 Abs 5 – Sonderregelung für KU

Vorsteuerabzug

- **Art. 12 Abs. 5 lautet:**
- (5) Vom Vorsteuerabzug ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen ausgeschlossen, soweit sie mit Umsätzen im Zusammenhang steht, **die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates aufgrund einer Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei sind.**
- Weiters ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn der Unternehmer die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt.